

Helge Rossen: Freie Meinungsbildung durch den Rundfunk. Die Rundfunkfreiheit im Gewährleistungsgefüge des Art. 5 Abs. 1 GG.- Baden-Baden: Nomos 1988 (Materialien zur interdisziplinären Medienforschung, hrsg. von Wolfgang Hoffmann-Riem, Bd. 19), 477 S., DM 78,-

Zu den umstrittensten Fragen der Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG zählt nach wie vor die der Anerkennung einer originären Rundfunkveranstalterfreiheit: Ist die Rundfunkfreiheit ein Jedermanns-Recht, wie Meinungs- und Pressefreiheit, hat also jeder potentielle Veranstalter 'an sich' ein Recht auf Zulassung zum Rundfunk, oder aber handelt es sich um ein 'Funktionsgrundrecht', bei dem etwaige subjektive Rechte von vornherein der 'Funktion' der Rundfunkfreiheit im System der Kommunikationsfreiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG nachgeordnet sind, mithin eine originäre, grundrechtliche Veranstalterfreiheit wegen der Inadäquanz eines presseähnlichen Marktmodells für den Rundfunk nicht anerkannt werden kann? In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurde diese Zentralfrage der Rundfunkfreiheit nicht explizit entschieden. Während einerseits die Rundfunkfreiheit dezidiert als 'dienende Freiheit' gesehen, die Vorstellung eines deregulierten Marktmodells zurückgewiesen wird (BVerfGE 73, 118, S. 152ff), dürfte es angesichts der klaren Aussage, Verbote hätten die freie Meinungsbildung noch nie fördern können (BVerfGE 74, 297, S. 332), schwerfallen, private Veranstalter weiterhin von eigenverantworteter Programmgestaltung fernzuhalten.

Dezidiertes Vertreten einer funktionalen Grundrechtssicht ist Martin Stock, dessen weitgreifende Untersuchung 'Medienfreiheit als Funktionsgrundrecht' an dieser Stelle bereits besprochen wurde. Es überrascht daher nicht, daß auch die hier anzuzeigende Arbeit, eine von Stock betreute Dissertation, sich dezidiert gegen eine marktwirtschaftliche Deregulierung des Rundfunks ausspricht (S. 323ff) und die Rundfunkfreiheit als Funktionsgrundrecht begreift (S. 334ff). Vertraut ist auch der prinzipielle Ansatz des Verfassers: Ausgehend vom gemeinsamen Schutzzweck der einzelnen Kommunikationsfreiheiten des Art 5 Abs. 1 GG (die Gewährleistung freier Meinungsbildung) wird die Rundfunkfreiheit als 'dienende Freiheit' diesem Schutzzweck zugeordnet. Interesse verdient, wie dieser Ansatz entwickelt und ausgefüllt wird. Bei der - für das Verständnis der Kommunikationsfreiheiten entscheidenden - Gewährleistung freier Meinungsbildung handelt es sich, resümiert der Verf., um ein "grundrechtlich eingebundenes, selbstreferentiell konstruiertes Strukturprinzip" (S. 160), das den Gesetzgeber "zu einer Ausgestaltung und damit zur Einrichtung der Strukturen gesellschaftlicher Kommunikation" (S. 160) verpflichtet. Freie Meinungsbildung wird - aus einem systemtheoretischen Ansatz heraus - als autonomer, gleichzeitig aber umweltöffener und umweltabhängiger gesellschaftlicher Prozeß verstanden. In diesem Sinne

spricht der Verf. etwa von "selbstreferentiell geschlossener, zugleich aber auch umweltöffener Zirkularität" (S. 154) und der "Selbstbezüglichkeit zirkulär geschlossener autopoietistischer Reproduktion" (ebd.). Dieser autonome Prozeß ist zwar insoweit staatlicher Regulierung entzogen, als das Moment der "Unverfügbarkeit personaler Subjektivität - in Meinungs- und Informationsfreiheit - betroffen ist" (vgl. S. 160-195), bedarf jedoch gleichzeitig der Sicherung ihrer Realbedingungen durch den Gesetzgeber, insbesondere in der Ordnung des Rundfunks. Die Konsequenzen liegen auf der Hand: Ausgestaltungsbedürftigkeit der Rundfunkfreiheit, umfassende Gestaltungsbefugnisse des Gesetzgebers, Inadäquanz eines Marktmodells, wie es im Bereich der Presse besteht. Ein Marktmodell setze die "Fähigkeit zur Selbstbestimmung in rezeptivem Kommunikationshandeln" (S. 332) voraus, die jedoch erst geschaffen werden müsse. Daß das Marktmodell im vierten Fernsehurteil nicht gänzlich zurückgewiesen worden ist, wird bedauernd konstatiert, eine Rückwendung des Beschlusses vom 24. März 1987 (BVerfGE 74, 297 - fünftes Fernseh'urteil') zum funktionalen Ansatz des FRAG-Urteils demgemäß begrüßt, wenngleich sich der Verf. nicht sicher ist, ob damit den "Verfallstendenzen" (S. 352ff), die er allenthalben auszumachen glaubt, nachhaltig begegnet wird.

Insgesamt eine Arbeit von durchaus beachtlichem Niveau, das freilich auch dann nicht gelitten hätte, wenn der Verf. sich durchgehend um Verständlichkeit bemüht hätte. Von der Höhe seiner Abstraktionsebene verliert er konkrete Fragen - wie die nach der tatsächlichen Funktionsadäquanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks - mitunter aus den Augen. Doch geht es ihm von vornherein um die Verteidigung des "öffentlich-rechtlichen Integrationsfunks" (S. 333ff) gegen Erosionserscheinungen, also um eine einseitig-funktionale Deutung der Rundfunkfreiheit. Ausgewogenheit in der Darstellung konnte daher nicht erwartet werden.

Christoph Degenhart